

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Hals- und Gesichtschirurgie kompetent und optimal zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist die gleiche wie beim Facharzttitel für ORL, insbesondere was Mitglieder, Zusammensetzung und Funktionen betrifft.

4.4 Prüfungsart

Die Schwerpunktprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die mindestens 60 Minuten dauert. Jeder Kandidat wird individuell geprüft. Zur Planung der Prüfung hat der Kandidat der Prüfungskommission über das Sekretariat der SGORL folgende Unterlagen einzureichen:

- Gemäss 2.2 und 3.3 zusammengestelltes Logbook mit (anonymisierten) Kopien der Op-Berichte.

- 3 Dossiers von Patienten, die vom Kandidaten (weitestgehend) eigenständig diagnostisch und therapeutisch betreut wurden. Dies müssen spätestens 1 Woche vor der Prüfung dem Prüfer vorgelegt werden.

Die Prüfung ist in verschiedene Teile aufgeteilt, die mindestens die folgenden Punkte umfasst:

- Diskussion eines der 3 vom Kandidaten vorgelegten Dossiers.
- Diskussion von (mindesten) einem, von der Prüfungskommission vorbereiteten Patientendossier.
- Durchführen einer Operation (oder eines Teiles einer Operation), die gemäss Schwerpunktkatalog und Logbook des Kandidaten von den Experten in Absprache mit der Klinik und dem Kandidaten bestimmt wird.

Es ist darauf zu achten, dass in mindestens einem Teil der Prüfung auch Fragen der Ethik und Wirtschaftlichkeit zur Sprache kommen.

Jeder Teil wird von 2 Experten abgenommen. Mindestens einer muss Mitglied der Kommission und Experte für die ganze Prüfung sein.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Die Schwerpunktprüfung kann erst im letzten Jahr der Weiterbildung abgelegt werden.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel am Weiterbildungsplatz des Kandidaten statt, zumindest aber in einer dem Kandidaten bekannten Operationsumgebung. Ort und Datum werden individuell mit dem Kandidaten vereinbart. Die Prüfung soll in der Regel innert 3 Monaten nach Anmeldung stattfinden.

4.5.3 Protokoll

Einer der Experten in der Prüfungskommission erstellt ein Prüfungsprotokoll.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für ORL, Hals und Gesichtschirurgie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

4.6 Bewertungskriterien

Die Schwerpunktprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, wobei jeder einzelne Teil der Prüfung bestanden werden muss.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache/Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Beschwerde

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Hals- und Gesichtschirurgie sind identisch mit denen der ORL, Kategorie A und B. Die A-Kliniken haben das Recht, eine 2jährige Weiterbildung anzubieten.

Die B-Kliniken haben das Recht, eine 1jährige Weiterbildung in Hals- und Gesichtschirurgie anzubieten.

6. Übergangsbestimmungen

Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2009 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Schwerpunktes nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2000](#) verlangen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Juli 2007